

1.

¹Der Leiter der Staatskanzlei ist zugleich Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien. ²Er nimmt als solcher folgende, der Staatskanzlei nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a bis e, Nr. 3 Buchst. d, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung übertragene Aufgaben wahr:

- a) Bundesangelegenheiten, Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
- b) Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund,
- c) Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union,
- d) Innerdeutsche Beziehungen Bayerns,
- e) Auswärtige Beziehungen Bayerns,
- f) Deregulierung und Entbürokratisierung,
- g) Rundfunk, Rundfunkstaatsverträge,
- h) Medien, Medienförderung,
- i) Europapolitik: Grundsatzfragen und Koordinierung,
- j) Entwicklungszusammenarbeit: Grundsatzfragen und Koordinierung.

³Der Staatsminister ist organisatorisch der Staatskanzlei eingegliedert. ⁴Er erfüllt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag. ⁵Sein erster Dienstsitz ist München, sein zweiter Berlin, sein dritter Brüssel. ⁶Er verfügt im Rahmen seiner Aufgaben über das Personal und die Haushaltsmittel der Staatskanzlei. ⁷Aufgaben und Stellung des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund bleiben unberührt.